

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

39 (14.5.1853)

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittelrhein-Kreis.

N^o 39.

Samstag, den 14. Mai

1853.

Nr. 13,582. Die Vergebung der Aussteuerpreise aus der Maria Viktoria-Stiftung pro 1852/53 betr.

Für tugendhafte, arme, katholische Mädchen aus dem Baden-Baden'schen Landestheile sind drei Aussteuerpreise aus der oben genannten Stiftung, jeder zu 333 fl. 20 kr., zu vergeben. Diejenigen unter ihnen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellung, nebst Tauffchein, Armuths- und Sittenzeugniß, welche letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihrer Heimathsorte sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen sein müssen, durch das Amt ihres Heimathsortes (welches jedoch diese Zeugnisse zu eröffnen hat) bei der diesseitigen oder der Regierung des Oberrheinkreises, je nachdem dieser Ort in den Regierungsbezirk des Ober- oder Mittelrheinkreises gehört, binnen einer Frist von 4 Wochen einzureichen.

Die Großh. Aemter werden angewiesen, nach abgelaufenem Anmeldestermin die bei ihnen eingekommenen Gesuche mit gutächtl. Äußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unter lit. A. beigefügten Formulare gefertigten Tabelle an die diesseitige Kreisregierung, beziehungsweise an jene des Oberrheinkreises, einzusenden.

Zugleich findet man sich, um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen, bewogen, weiter unter lit. B. den §. 2 der Stiftungs-urkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden de dato Wien, den 15. September 1778 anzufügen.

Carlsruhe, den 9. Mai 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vd. Neumann.

Lit. A.

Ordn.-Zahl.	Namen der Bewerberinnen.	Geburts-Ort.	Alter nach Jahren.	Vermögen.	Eltern.	Zeugnisse.	Besonders empfehlende Eigenschaften oder Anstände.	Gutächtl. Antrag des Amtes.

Lit. B. §. 2. Zur Ausheirathung dreier armer Mädchen 25,000 fl.

Die hievon abfallenden jährlichen Interessen sollen Denjenigen bei ihrer Ausheirathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und Arbeitsamkeit von Anderen unterscheiden und worüber von geistlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Falle mehrerer Concurrentinnen soll die Tugend und Rechtschaffenheit der Eltern in Betracht gezogen, annehbens aber darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch 4, 5 und mehrere Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden ist, und Zeugnisse frommer und treuer Ausführung beibringen wird.

Bei eingetretenen gleichen Umständen soll die Sache durch das Loos entschieden werden.

Da weiters unseres Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden in dem Testament Abfag 6 eine jährliche, jedoch nur auf Waisenkinder und auf gewisse badische

Nemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben, so soll zu dessen größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen sein, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Guttbat von beiden Stiftungen genießen können.

Nr. 1342. In Erwägung, daß die Druckschrift: „Politischer Katechismus für das freie deutsche Volk, von einem Freunde des Volkes, 1., 2. und 3. Heft. Braunschweig, Druck und Verlag von George Westermann 1848;“ das Verbrechen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung enthält, indem namentlich im ersten Hefte auf Seite 10, 34, 35, im zweiten auf Seite 15, im dritten Hefte auf Seite 25, 27, 28 Angriffe gegen die constitutionell-monarchische Staatsform gerichtet werden, nach Antrag des Großh. Staatsanwalts am Hofgerichte des Unterrheinkreises vom 6. d. M. und mit Hinblick auf §. 630 des Strafgesetzbuches, sodann die §§. 12, 18, 28, Abs. 5 und §. 29 des Preßgesetzes wird verfügt:

Es sei der von der Großh. Polizeibehörde dahier verfügte Beschlagnahme auf die oben bezeichnete Druckschrift richterlich zu bestätigen und wird zugleich angeordnet, daß die Abdrücke derselben, welche an den in §. 18 des Preßgesetzes bezeichneten Orten sich befinden, vernichtet werden. V. R. W.

Heidelberg, den 9. Mai 1853.

Großh. Oberamt.

Kraft.

Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgelegten Bezirksschulvisitaturen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Anton Düggelein ist der kath. Schul- und Organistendienst zu Schönenbach, Amts Billingen, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 86 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der erledigte kath. Schuldienst zu Blumegg, Amts Bonndorf, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der erledigte kath. Schul-, Messner- und Organistendienst zu Rohrbach, Amts Triberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 90 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird zur Bewerbung wiederholt ausgeschrieben.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Salomon Thüringer ist der kath. Schuldienst zu Oberwolfach bei der Wall, Amts Wolfach, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 170 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der kath. Schul- und Messnerdienst Thiergarten, Amts Oberkirch, ist dem Hauptlehrer Carl Haas zu Altheim, Amts Balldürn, übertragen worden.

Die mit einem festen Gehalte von 150 fl. und einem Schulgelde von 48 fr. für jedes die Religionschule besuchende Kind und dem Vorsängerdienste sammt den davon abhängigen Gefällen ver-

bundene Religionschulstelle bei der israel. Gemeinde Dittigheim ist zu besetzen. Die berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, mit ihren Gesuchen, unter Vorlage ihrer Aufnahmeurkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, binnen sechs Wochen, mittelst des betreffenden Bezirksrabbinats, bei der Bezirkssynagoge Tauberbischofsheim sich zu melden. Bei dem Abgange von Meldungen von Schul- oder Rabbinatscandidaten können auch andere inländische befähigte Subjekte nach bestandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner zur Bewerbung zugelassen werden.

Durch die Beförderung des Unterlehrers Weil in Breisach ist die Unterlehrerstelle an der dortigen öffentlichen israel. Volksschule, mit welcher ein Gehalt von 150 fl., nebst der ungefähr 80 fl. betragenden Hälfte des Schulgeldes verbunden ist, erledigt worden. Die berechtigten Bewerber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche binnen sechs Wochen, unter Beifügung ihrer Aufnahmeurkunde und der erforderlichen Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, bei der Großh. Bezirksschulvisitatur Breisach, in Oberimzingen, einzureichen. Besonders wird bemerkt, daß der künftige Unterlehrer an der genannten Schule auch den gesammten Gesangunterricht zu erteilen hat.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Vernehmungsfalle an ihr vorgelegtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Forzheim:

Der Zeughaushandwerker Christoph Wilhelm

Julius Ab von Pforzheim. Signalement: Alter 26 1/2 Jahr, Größe 5' 5" 1", Körperbau mittel, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare blond, Nase groß.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Anton Huber von Appenweier, Soldat vom Großh. 2. Füßler-Bataillon.

Aus dem Oberamt Heidelberg:

Michael Göring von Heidelberg, Reiter im Großh. 2. Reiterregiment.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehöriges Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Gefesliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Der dem Großh. 3. Infanterie-Regiment zugeheilte Rekrut Christian Röderer von Diersburg.

Der dem Großh. 4. Infanterieregiment zugeheilte Rekrut Pantaleon Mez von Diersburg.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurteilt.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Der Soldat Bernhard Eckert von Hüffenhardt.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurteilt.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Die Rekruten Raphael Kuhn, Gottlieb Freudenberger und Christoph Freudenberger von Wollenberg.

Der Rekrut Carl Dietrich Meder von Kargen.

Der Rekrut Johann Georg Haut von Neckarbischofsheim.

Aus dem Bezirksamt Weinheim:

Jakob Zint von Hochsachsen, Franz Kolb von Leutershausen, Wolf Flegenheimer von da, Zsig Rosenberger von Lügelsachsen, Georg Adam Reibold von da, Joh. Peter Schmitt von Oberflockenbach, Georg Wimmer von Weinheim, Valentin Hammel von da, Philipp Bender von da.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Ludwig Nieber von Willstett, Es.-Nr. 14, Jakob Veit von Kork, Es.-Nr. 22, Johannasmus von Neumühl, Es.-Nr. 23.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] (Erbovladung.) Zum Vermögensnachlasse des am 9. März v. J. verstorbenen Bürgers

und Wittwers Joseph Schneider von Oberschoyßheim ist dessen Sohn, Sebastian Schneider, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika gereist ist, zur Erbschaft berufen. Da nun dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen drei Monaten, persönlich oder durch Bevollmächtigte, sich zum Erbantritt zu melden, andernfalls die väterliche Erbschaft unter die bekannten und anwesenden Erben so vertheilt wird, als ob der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Lahr, den 6. Mai 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Blater.

[2] Nr. 3069. (Erbovladung.) Zur Verlassenschaft der Ignaz Werner's Wittwe, Margaretha, geb. Grabenstetter von Wintersdorf, ist deren Bruder, Paul Grabenstetter, welcher vor ungefähr 20 Jahren nach Nordamerika ausgewanderte und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, als Erbe berufen. Derselbe oder seine Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich binnen vier Monaten zur Antretung der Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen Denjenigen wird zugetheilt werden, denen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kastatt, den 7. Mai 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Ruth.

[3] Nr. 4660. (Erbovladung.) Die ledige Magaretha Hartmann von Untergronbach ist zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter, der verlebten Johannes Hartmann'schen Ehefrau, Magdalena, geb. Eisenhart von da, berufen. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so wird sie aufgefordert, binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche nach dem Umflus lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird, denen sie zukäme, wenn die Magdalena Hartmann zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 28. April 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Jauch.

[2] Nr. 14,653. Da Anton Amann von Nirach, Gemeinde Ludwigshafen, der diesseitigen Aufforderung vom 21. März v. J., Nr. 9029, bisher keine Folge gegeben, so wird er anmit für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Stoßach, den 29. April 1853.

Großh. Bezirksamt.

Klein.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung

an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Stadtamt Carlsruhe:

[2] Friedrich Schneider, bereits in Amerika, Sohn des Hofmusikus Anton Schneider in Carlsruhe, hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika gebeten, auf Donnerstag, den 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

Die ledige Klara Hücker von Burbach, auf Donnerstag, den 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Mathias Honel mit seiner Familie von Ringolsheim, auf Freitag, den 20. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Der vor circa acht Jahren nach Amerika gereiste Friedrich Sigler von Gocheheim und seine noch hier Lands wohnende Ehefrau haben um Auswanderungserlaubniß für sich und ihre Kinder gebeten, auf Dienstag, den 24. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Jakob Stein von Stebbach, auf Donnerstag, den 19. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Der ledige Müller Joseph Saar von Gengenbach, auf Freitag, den 20. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Durlach:

[3] An das in Gant erkannte Vermögen des Steinhauers Christoph Schweizer von Söllingen, auf Mittwoch, den 25. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Rastatt:

An den in Gant erkannten Bierbrauer Franz Becht von Rastatt, auf Dienstag, den 24. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

An den in Gant erkannten Joseph Bruder von Pierbach, auf Mittwoch, den 1. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

In der Gantsache des Johann Schazmann und der Josepha Schazmann von Dypenau, unterm 2. Mai 1853.

In der Gantsache des Joseph Baudelbistel, Urban's Sohn, von Ulm, unterm 27. April 1853.

In der Gantsache der Andreas Stech's Wth. von Haslach, unterm 1. April 1853.

Aus dem Oberamt Lahr:

In der Gantsache des Jakob Bohner von Prinzbach, unterm 4. Mai 1853.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Salem:

des Zehnten der Pfarrei Leutkirch auf der Gemarkung Kimpertswiesler.

Aus dem Bezirksamt Stühlingen:

[3] des der Pfarrei Obereggingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Neersburg:

des der Pfarrei Bermatingen auf der Gemarkung Lippach zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Ueberlingen:

des Zehnten der Pfarrei Friedenweiler und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Eggenweiler.

Aus dem Bezirksamt Möstkirch:

des der Pfarrei Möstkirch auf der Gemarkung Oberbichtlingen zustehenden Zehnten.

Aus dem Stadt- und Landamt Wertheim:

des Zehnten zwischen der Gräflin von Ingelheim'schen Grundherrschaft und der Gemeinde Hundheim auf dortiger Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch:

des der Pfarrei Elzach auf der Gemarkung Ragenmoos zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammgutsstück, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Siezu Verordnungsblatt Nr. 8.